



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Birgit Pöttler
T. 0316-8044-61 und 69
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 23.7.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 23.7.2020.docx

Newsletter 23.7.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- COVID 19 – Lockerungsverordnung
- Weitere Vorgehensweise COVID-19 bei AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation und Mutter- Kind-Pass-Untersuchungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Covid 19 – Lockerungsverordnung

Die Verordnung sieht vor, dass – zusätzlich zu dem nach wie vor einzuhaltenden Abstand von einem Meter von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben – nunmehr auch beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels, von Banken, der Post samt Postpartner, von Besuchern von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie **von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen (d.h. auch Ordinationen) erbracht werden**, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Für öffentliche Apotheken gilt diese Pflicht nach wie vor.

Ebenso werden die Betreiber (d.h. auch Ärztinnen/Ärzte) sowie deren Mitarbeiter bei Kundenkontakt verpflichtet, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Die Änderungen treten bereits mit Freitag, den 24.07.2020, in Kraft.

Weitere Vorgehensweise COVID-19 bei AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation und Mutter- Kind-Pass-Untersuchungen (siehe Beilage)

Die Österreichische Gesundheitskasse informiert mit beiliegendem Schreiben, dass die AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation mit 31.08.2020 zurückgenommen wird.

Seit dem Wegfall der Ausgangsbeschränkungen können Mutter-Kind-Pass-Leistungen lt. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend in den Arztpraxen wieder in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden. Ab 01.06.2020 begründet die Pandemie daher hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes keinen Nachsichtgrund mehr für verspätet durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, die aufgrund der Pandemie während der entsprechenden Fristen nicht durchgeführt werden konnten, in der Folge jedoch nachgeholt wurden, können noch **bis 31.07.2020** mit der ÖGK verrechnet werden.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage
Schreiben der ÖGK vom Juli 2020